



Resolution 1495 (2003)

**verabschiedet auf der 4801. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Juli 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen zur Westsahara-Frage und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002,

betonend, dass angesichts des Ausbleibens von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara eine politische Lösung unabdingbar ist,

besorgt darüber, dass das Ausbleiben von Fortschritten dem Volk Westsaharas weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien,

den Parteien *seine Anerkennung dafür aussprechend*, dass sie ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe weiterhin einhalten, und erfreut über den wesentlichen Beitrag, den die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) in dieser Hinsicht leistet,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003 (S/2003/565) und des von seinem Persönlichen Abgesandten vorgelegten Friedensplans für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara sowie der Antworten der Parteien und der Nachbarstaaten,

tätig werdend nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen,

1. *unterstützt weiterhin* nachdrücklich die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten und unterstützt gleichermaßen ihren Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung;

2. *fordert* die Parteien *auf*, mit den Vereinten Nationen und miteinander auf die Annahme und Durchführung des Friedensplans hinzuarbeiten;
3. *fordert* alle Parteien und die Staaten der Region *auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
4. *bekräftigt* ihre Forderung an die Polisario-Front, alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen, und ihre Forderung an Marokko und die Polisario-Front, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermissten Personen aufzuklären;
5. *fordert* die Parteien *erneut auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zusammenzuarbeiten, und legt der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eindringlich nahe, dem UNHCR und dem Welternährungsprogramm großzügige Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der Überwindung der sich verschlechternden Ernährungslage unter den Flüchtlingen behilflich zu sein;
6. *beschließt*, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern;
7. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen Bericht zur Lage vorzulegen, der Angaben über den Stand der Durchführung dieser Resolution enthält;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
